

Leistungsauftrag

zwischen

einzelnen Gemeinden des Mittleren Fricktals
(Stand 1.1.1999: Eiken, Mumpf, Münchwilen, Sisseln, Stein, Wallbach)

als Auftraggeber

und der Spitex-Organisation
SPITEX-Verein Mittleres Fricktal (mit Sitz in Stein)

als Auftragnehmerin

Mit dem Ziel, eine fachgerechte, bedarfsorientierte Hilfe und Pflege zu Hause für die hilfe- und pflegebedürftigen Einwohner zu gewährleisten, vereinbaren die Auftraggeber und die Auftragnehmerin den folgenden Leistungsauftrag:

1. Zweck des Leistungsauftrages

- 1.1 Die Auftraggeber beauftragen die Spitex-Organisation die Dienstleistungen der Hilfe und Pflege zu Hause (gem. Art. 4) durchzuführen.
- 1.2 Der Leistungsauftrag definiert die Aufgaben und Leistungen der Auftragnehmerin und legt die Pflichten der Auftraggeberin fest.

2. Gesetzliche Grundlagen (siehe Anhang)

- Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) i. V. mit Art. 51 der Verordnung über die Krankenversicherung (KLV).
- Art. 7 ff der Verordnung über Leistungen in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (KLV)
- Gesundheitsgesetz (GesG) vom 10.11.1987, § 46 Abs. 1 und Abs. 3.

3. Aufgaben

- 3.1 Die Auftragnehmerin fördert, unterstützt und ermöglicht mit ihren Dienstleistungen das Wohnen und Leben zu Hause für Menschen aller Altersgruppen, die auf Hilfe, Pflege, Betreuung und Begleitung angewiesen sind.
- 3.2 Die Spitex-Dienstleistungen
 - basieren auf einer schriftlich festgehaltenen Bedarfsabklärung sowie einer Hilfe- und Pflegeplanung mit der zu betreuenden Person und ihrem Umfeld

- bilden eine Ergänzung zu den Ressourcen der zu betreuenden Person und des jeweiligen Umfeldes
- fördern bzw. erhalten die Selbständigkeit der zu betreuenden Personen
- fördern die Selbstverantwortung der zu betreuenden Person
- werden wirtschaftlich und wirksam erbracht

4. Leistungsangebot

4.1 Die Spitex-Organisation ist verpflichtet, die folgenden Leistungen im Bereich der Hilfe und Pflege zu Hause anzubieten:

- Hauswirtschaftliche Leistungen und Betreuung
- Pflegerische Leistungen (gem. KLV Art. 7)
- Beratung in Gesundheitsfragen
- Hinweise auf Dienstleistungen des Sozial- und Gesundheitswesens, die von anderen Organisationen erbracht werden

4.2 Der Zeitraum, in welchem die **pflegerischen** Leistungen gemäss KLV Art. 7 angeboten werden:

- Montag bis Freitag zwischen 6 und 20 Uhr. Bei zwingender Notwendigkeit und entsprechender Absprache auch später abends und an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen.

4.3 Der Zeitraum, in welchem die **hauswirtschaftlichen** Leistungen und Betreuung angeboten werden:

- Montag bis Freitag zwischen 7 und 20 Uhr.

5. Aufträge an Dritte

Unter der Voraussetzung, dass die Qualität der Leistungen und die Zielsetzungen des Auftrages respektiert werden, kann die Spitex-Organisation Aufträge an Dritte erteilen. Sie bleibt für die Dienstleistungen und deren Qualität verantwortlich.

6. Zielgruppen

Anspruch auf Spitex-Dienstleistungen haben alle Einwohner der Vertragsgemeinden, bei welchen ein nachweisbarer Bedarf festgestellt wurde (siehe 3.2). In Ausnahmefällen auch Personen angrenzender Gemeinden, wobei allerdings ein Vollkosten-Tarif zur Anwendung kommt.

Die Spitex-Dienstleistungen stehen zur Verfügung für:

- behinderte, kranke, verunfallte, rekonvaleszente, betagte und sterbende Menschen
- Menschen, die in einer physischen, psychischen und/oder sozialen Krisen- oder Risikosituation stehen.
- Frauen vor und nach der Geburt eines Kindes

7. Zusammenarbeit und Koordination

- 7.1 Die Spitex-Organisation pflegt die Zusammenarbeit mit anderen Leistungserbringern.
- 7.2 Sie koordiniert ihre Dienstleistungen mit den Hausärzten, den weiteren im Gesundheits- und Sozialwesen tätigen Diensten, sowie mit den stationären und halbstationären Institutionen.

8. Öffentlichkeitsarbeit

Die Spitex-Organisation orientiert die Einwohner über ihre Dienstleistungen. Sie fördert damit die Verankerung der Organisation in der Bevölkerung und betreibt Mitgliederwerbung.

9. Qualitätssicherung

Die Spitex-Organisation betreibt eine aktive Qualitätssicherung mit folgenden Massnahmen:

- Erstellen statistischer und finanzieller Angaben
- Erstellen eines jährlichen Budgets
- Erstellen einer Jahresrechnung, die durch ein unabhängiges Treuhandbüro geprüft wird.

Die fachliche Qualitätssicherung wird hauptsächlich durch die Zentrumsleitung zusammen mit einem Vorstandsmitglied wahrgenommen.

10. Personal

- 10.1 Die Spitex-Organisation beschäftigt Personal mit den Funktionen entsprechender fachlichen und sozialen Kompetenzen.
- 10.2 Die Leistungen gemäss KLV Art. 7 werden von Fachpersonen mit entsprechendem Diplom erbracht gemäss Tarifvertrag zwischen dem Spitex-Verband Aargau und dem Aargauischen Krankenkassen-Verband.
- 10.3 Die Spitex-Organisation ermöglicht den Mitarbeitenden angemessene Fort- und Weiterbildung.
- 10.4 Die Anstellungen richten sich nach den Empfehlungen des Spitex-Verband Aargau.

11. Finanzierung

11.1 Einnahmen der Spitex-Organisation setzen sich zusammen aus:

- Erträge aus den Dienstleistungen (kassen- und nichtkassenpflichtige)
- Beiträge an die offene Altershilfe gemäss AHV-Gesetz Art. 101 bis
- Mitgliederbeiträge
- Defizitbeiträge der Mitgliedergemeinden

Spenden, die mit dem Ziel zur ausserordentlichen Verwendung gestiftet werden, sind erfasst und verbucht, aber nicht Bestandteil der jährlichen Erfolgsrechnung.

11.2 Die gemäss Krankenpflege-Leistungsverordnung Art. 7 (KLV) erbrachten Leistungen werden wie folgt finanziert:

- Mit den Einnahmen aus den Tarifen, die durch den Spitex-Verband Aargau und dem Aargauischen Krankenkassen-Verband vertraglich vereinbart werden.
- Bei einem vertragslosen Zustand mit den Einnahmen aus den Tarifen, die durch den Regierungsrat resp. Bundesrat festgelegt werden.
- Die ungedeckten Kosten durch Beiträge gemäss obigem Art. 11.1.

11.3 Die nichtkassenpflichtigen Leistungen werden durch den Erlös der verkauften Leistungen, AHV-Beiträge, Mitgliederbeiträge und Beiträge der Vertragsgemeinden finanziert.

11.4 Die finanzielle Unterstützung der Vertragsgemeinden wird jährlich mit dem Budget und der Jahresrechnung vereinbart.

12. Aufgaben der Auftraggeber

12.1 Finanzierung:

Die Auftraggeber richten die festgelegten Beiträge an die Spitex-Organisation aus, bei Notwendigkeit durch Akontozahlungen.

12.2 Öffentlichkeitsarbeit:

Die Auftraggeber unterstützen die Auftragnehmerin in der Öffentlichkeitsarbeit. Sie stellen insbesondere ihre Publikationsorgane zur Verfügung.

13. Dauer

Dieser neu definierte Leistungsauftrag tritt mit der Zustimmung der Spitex-Organisation und der Gemeindebehörden am 1. April 1999 in Kraft und löst die heute bestehenden Vereinbarungen ab. Die Vertragsdauer beträgt 3 Jahre.

Ohne eine entsprechende Mitteilung einer der Vertragsparteien bis 6 Monate vor Ablauf der Vertragsdauer, verlängert sich dieser Vertrag stillschweigend um ein weiteres Jahr. Andernfalls nehmen die Vertragspartner unverzüglich Verhandlungen über einen Anschlussvertrag auf.

14. Weitere Bestimmungen

14.1 Änderungen:

Während der Vertragsdauer können die Parteien im gegenseitigen Einvernehmen Änderungen am vorliegenden Vertrag vornehmen.

14.2 Schlichtungsverfahren:

Im Streitfall über einen Artikel dieses Leistungsauftrages nehmen die Vertragsparteien die guten Dienste einer gemeinsam gewählten Drittperson in Anspruch und übertragen ihr die Schlichtungsaufgabe.

14.3 Auflösung des Leistungsauftrages:

Beim Vorliegen von gravierenden Verletzungen des Leistungsauftrages kann jede der beiden Seiten den Leistungsauftrag mit einer Kündigungsfrist von 6 Monaten jeweils auf Ende eines Monats auflösen.